

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1912

V. Über die Rechtsbeständigkeit der Verordnung vom 3./4. August 1849, betreffend die Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogtums Oldenburg. Von Christian Diedrich von Buttel.

V.

Über die Rechtsbeständigkeit der Verordnung vom 3./4. August 1849, betreffend die Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogtums Oldenburg.

Von Christian Diedrich von Buttell.

Vortrag im Literarisch-geselligen Verein am 30. Dezember 1851¹⁾.

Nicht leicht wird bei uns ein Gegenstand von größerer Unklarheit und Zweifelhaftigkeit gefunden werden, als die Frage nach der staatsrechtlichen Bedeutung und Gültigkeit unserer evangelischen Kirchenverfassung. Es wird Sie daher, meine Herren, vielleicht interessieren, wie ich während der Zeit, daß ich dem hiesigen Staatsministerium an der Spitze vorstand und zugleich die Kultusangelegenheit zu meinem besonderen Departement zu zählen hatte, diese Frage angesehen habe und unverändert noch jetzt ansehe.

Daß die der evangelischen Kirche seit ihrer besonderen Stellung zur Last gebliebenen Geldverpflichtungen zur Summe von 3040 Rth. 49 Gr., sowie die zur Sustentation des Oberkirchenrats und der

¹⁾ Herr Geheimer Rat Regierungspräsident a. D. A. von Buttell gestattete in dankenswerter Weise den Abdruck dieses Vortrags seines Vaters, worin die Rechtsbeständigkeit der oldenburgischen Kirchenverfassung nach dem ersten Staatsgrundgesetz vom 18. Februar 1849 in Zweifel gezogen wird; zugleich werden hier die Richtungslinien für die notwendigen Änderungen gezogen, um eine lebensfähige Kirchenverfassung zu schaffen. Zum Verständnis des Zusammenhanges mag noch Folgendes dienen. Nach dem Staatsgrundgesetz ordnete die erste Synode die Verfassung der lutherischen Kirche selbständig, und Großherzog Paul Friedrich August gab durch die Verordnung vom 3./4. August 1849 seine Zustimmung. Das Konsistorium wurde vom Oberkirchenrat abgelöst, das Kirchenregiment des Landesherrn beseitigt und die Kirche in der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten nur den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Aber diese völlig unabhängige Stellung der lutherischen Kirche erwies



jährlichen Synode erforderlichen Gelder zur Summe von 5500 Rt. bisher vorschußweise vom Staate hergegeben worden sind, ist eine allgemein bekannte Sache. Es ist dieser Betrag von zusammen 8540 Rt. 49 Gr. unter meiner Geschäftsleitung für zwei Budgetjahre (1850 und 1851) der Kirche auf meine Verantwortlichkeit bewilligt worden.

Eine Verweigerung dieses Vorschusses und gar Zurückforderung des bisher geleisteten Vorschusses hätte bei der zweifelhaften Rechtsbasis, worauf die evangelische Kirchenverfassung und deren Befugnis, Steuern auszuschreiben, beruht, vielleicht mittelbar dieselbe zum Untergang führen können. Dem guten Glauben, mit welchem diese Verfassung ins Leben getreten, Rechnung tragend, habe ich aber dafür gehalten, daß es dem Staate, der seinerseits selbst die vorhandene Verwirrung mit verschuldet, wohl anstehen werde, von solchem Schritte abzusehen und trotz seiner eignen finanziellen Verlegenheit auch für die Kirche noch einstweilen diese Sorge zu übernehmen, überhaupt deren Bestes zu fördern, um dafür demnächst in offener Weise die verfehlte richtige Stellung beider wieder nachzuholen.

Wenn dennoch ein geehrtes Mitglied unseres Vereins in einem früheren Vortrag, sofern ich nicht irre, behauptet hat, daß in der landesherrlichen Verordnung vom 14. Januar d. J. ein Schlag auf die evangelische Kirche geführt worden sei, um deswillen, weil darnach die Kirchenlasten nicht mehr für Reallasten erklärt worden

sich einsichtigen Männern bald als unhaltbar. Besonders Christian Diedrich von Buttell, Minister vom 11. Dezember 1848 bis 11. Mai 1851 (vgl. Rütthing, Oldenburgische Geschichte II, 567—580), war der Ansicht, daß das beseitigte staatliche Ansehen wieder zur Geltung gebracht, den verschiedenen Religionsgesellschaften ihre richtige Stellung angewiesen und die Verfassung der lutherischen Kirche, die nur auf dem Wege der Verordnung entstanden war, auf gesetzlicher Grundlage umgestaltet werden müsse. Zu seiner Genugtuung fand seine grundsätzliche Auffassung die Billigung seiner Amtsgenossen und seines Nachfolgers, des Ministers von Rössing. Das Revidierte Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852 sah dann auch eine Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes vor, und am 11. April 1853 wurde vom Großherzog Nikolaus Friedrich Peter das Verfassungsgesetz für die evangelisch-lutherische Kirche veröffentlicht.

Dr. G. Rütthing.



seien, so bemerke ich in dieser Beziehung hier gelegentlich, einmal, daß jene Verordnung das gar nicht ausspricht; sie hat wohlbedächtig hierüber nichts gesagt, also freilich auch nicht, daß jene Lasten Reallasten seien, sowie zweitens, daß jene Verordnung sich lediglich als eine Ausführung staatsgrundgesetzlicher Bestimmungen darstellt, und daß daher, selbst wenn darin die Kirchenlasten nur für reine Personallasten erklärt worden wären, damit schwerlich gegen die innere Natur der Kirchenlasten überhaupt, noch gegen das in dieser Beziehung aus unserem Staatsgrundgesetze erkennbare Prinzip verfehlt worden wäre.

Gerade in Betracht indes unserer besonderen Verhältnisse mußte es für weise gelten, nicht im Verordnungswege vorzuschreiten; denn sind die Kirchenlasten bei uns, trotz des Staatsgrundgesetzes und der evangelischen Kirchenverfassung, wenigstens bis weiter noch Reallasten geblieben, so beließ es die Verordnung dabei; stand aber das Staatsgrundgesetz und jene Verfassung prinzipmäßig damit im Widerspruche (und es hat den Anschein), so konnte es nicht verantwortet werden, von Regierungswegen diesem Prinzip die Bahn verschließen zu wollen.

Zugleich wurde in demselben Vortrage dem Staatsministerium auch noch darüber ein Vorwurf gemacht, daß durch Verfügung vom 3. Januar d. J. den Ämtern jede Beitreibung rückständiger Gefälle der evangelischen Kirche im Verwaltungswege untersagt worden ist. Auch hierüber beiläufig einige Worte.

Das Verfahren der Ämter war bis dahin verschiedenartig gewesen. Einige trieben noch in früher üblicher Weise bei, andere hielten sich nur als Gerichte kompetent. Ein solcher Zustand gefährdete das Ansehen der Staatsbehörden. Entweder mußte das Beitreibungsverfahren gleichmäßig wie ehedem vor sich gehen, oder gleichmäßig nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen geschehen, die Ämter mußten entweder als Administrativ-, Exekutiv- oder als gewöhnliche Zivilgerichte handeln, damit sowohl die Eingekessenen als die oberen Behörden wußten, woran sie waren.

Durch die evangelische Kirchenverfassung war nun aber die frühere unmittelbare Verbindung mit der Staatsgewalt aufgehoben, es waltete keine gemeinsame Organisation mehr ob, kraft welcher



die weltlichen Unterbehörden der Kirchengewalt noch wie früher unmittelbar dienstbar waren, vielmehr hat sich die evangelische Kirche für sich als eine selbständige Genossenschaft zusammengetan, und in bezug auf die Aufbringung und Beitreibung der erforderlichen Gefälle, Gebühren und Beiträge, die notwendige Konsequenz davon ausdrücklich auch anerkannt, indem von der konstituierenden Synode der im vorgelegten Entwurfe proponierte Satz: „Die Beitreibung usw. geschieht in der bisherigen Weise“ verworfen und dafür von nun an der Satz angenommen wurde: „Die Beitreibung usw. geschieht auf dem Wege des unbedingten Mandatsprozesses.“

Die Synode hat somit die Kirche freiwillig in eine Lage versetzt, welche das bisherige Beitreibungsverfahren aufhob, und es ist daher schlechterdings keine Ursache vorhanden, diese aufgegebenen Hilfe etwa in dem Sinne zu besprechen, als genieße die katholische Kirche, welche es beim alten gelassen, nunmehr einen Vorzug. Freilich hatte dieselbe Synode dabei den Wunsch ausgedrückt, der Oberkirchenrat möge dahin wirken, daß die frühere Beitreibung bis weiter beibehalten bleibe, allein dieser Wunsch befindet sich mit dem bei der Aufrichtung der Verfassung befolgten Prinzipie im Widerspruche, so daß die Mitglieder der evangelischen Kirche mit Recht gegen ein etwaiges weltlich administratives Verfahren Einsprache erheben könnten und der angerufene Richter nicht würde umhin können, ein solches zurückzuweisen. Die weltliche Regierungsgewalt würde daher ihre Behörden kompromittieren, wenn sie dieselben zu einem in sich nicht gerechtfertigten Verfahren anhalten wollte, sei es auch nur zeitweilig, vielmehr wird sie jede unbefugte Einmischung fernhalten und abwarten müssen, was etwa demnächst die Gesetzgebung darüber feststellen wird.

Hiermit ist das Ungegründete der beiden obigen Beschwerdepunkte genügend dargetan. Überhaupt hilft das Verdecken vorhandener Schäden zu gar nichts, im Gegenteil, die Sache wird dadurch nur schlimmer, besser daher, sie geradezu hervortreten zu lassen, damit baldmöglichst auf deren Ausbesserung Bedacht genommen werden könne.

Im übrigen hat das Ministerium der evangelischen Kirche für ihren Bestand, wie zu Anfang bemerkt, allen Vorschub geleistet, auch

sonst bei allen vorkommenden Gelegenheiten ein gutes Vernehmen gepflegt und sich bemüht, jede Ungunst fern zu halten, die der neuen Verfassung hie und da nach der Art ihres Entstehens gar leicht hätte zuteil werden können, wohl wissend und bedenkend, daß am Ende der Staat selbst den Schaden trägt, wenn in ihm die Kirche leidet, aber auch nicht vergessend, daß sowohl das Staatsgrundgesetz als die evangelische Kirchenverfassung, beide bei uns Erzeugnisse derselben Strömung, Früchte eines Baumes sind, im Guten wie im Bösen.

Nichtsdestoweniger, oder wohl auch eben darum, mußte mir der hohe Standpunkt, den ich einnahm, sehr bald bei jedem Anlaß das gestörte Verhältnis offenbar werden lassen, worin Kirche und Staat sich befanden, und mich daher, namentlich in Bezug auf die an die Gesetzgebung zu stellenden Aufgaben, vorab zu einer gründlichen Untersuchung der Frage hindrängen, ob denn in der That die hergestellte Verfassung der evangelischen Kirche bereits nach Art. 82 des Staatsgrundgesetzes einen rechtsgültigen Abschluß gefunden, oder ob nicht vielmehr hiebei ein Irrtum obgewaltet habe. Das Ergebnis meiner Prüfung fiel für den ersten Teil der Frage verneinend, für den zweiten bejahend aus; ich mußte mich überzeugen, daß unter dem vorigen Ministerium, das die Kirchenverfassung so, wie geschehen, aus den Händen gegeben hatte, ein politischer, allerdings zwar sehr verzeihlicher und begreiflicher, aber gleichwohl schwer zu bessernder Fehler begangen worden sei.

Um mir aber bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes für dessen Beurteilung völlig genug zu tun, hielt ich es für geraten, einem in dieser Angelegenheit durchaus unbefangenen dastehenden tüchtigen Juristen eine völlig frei gegebene rechtliche Begutachtung aufzutragen. Dieselbe fiel mit meinen Ansichten übereinstimmend aus.

Es ist hierauf über diese Begutachtung noch wieder ein Gutachten aus dem Standpunkte des vorigen Ministeriums veranlaßt worden, aber eine von mir vorgenommene Prüfung der aufgestellten Gegenbemerkungen konnte meine Ansicht nur befestigen und hat derselben auch weiterhin Beifall verschafft.

Und so will ich Ihnen denn jetzt in dem Nachfolgenden, zugleich unter wesentlicher Benutzung des erwähnten Gutachtens, mög-

lichst kurz die Gründe für mein Urteil mitteilen, zuvor aber mit einigen allgemeinen Zügen das Verhältnis bezeichnen, worin bei uns vor der Märzbewegung Kirche und Staat zu einander standen. Unter Kirche werde ich fortan der Kürze halber stets die evangelische verstehen.

Vor der Märzbewegung war das evangelische Kirchenregiment bei uns bekanntlich vollständig in den Organismus des weltlichen Regiments aufgenommen, die Organe des letzteren dienten zugleich als Organe des ersteren. Der Staat ließ einen wichtigen Teil seines Wirkungskreises, den öffentlichen Unterricht, nicht allein von derselben Oberbehörde verwalten, der er auch die Ausübung des Kirchenregiments anvertraut hatte, sondern er übertrug auch den eigentlichen Dienern der Kirche, den Geistlichen, die nächste Aufsicht über die Schulen, diese waren zudem Zivilstandsbeamte. Der staatlichen Oberbehörde, dem Konsistorium in Oldenburg, lag die Prüfung der Kandidaten des Predigeramts und die Oberaufsicht über deren Lebenswandel und wissenschaftliche Fortbildung ob, und zwar nicht allein für das Herzogtum Oldenburg, sondern auch für das Fürstentum Lüneburg. Dem Landesherrn stand die Anstellung der Prediger und unteren Kirchenbedienten zu, und die landesherrliche Oberbehörde führte die Oberaufsicht über ihre Dienstführung. Dieselbe Behörde hatte die Aufsicht über das Vermögen der einzelnen Kirchen und der frommen Stiftungen und dessen Verwaltung, insbesondere die Regulierung des damit verbundenen Rechnungswesens, sowie über die Dienstekünfte der Prediger. Diese Verschmelzung der Verwaltung für Staat und Kirche zu einem Organismus führte als Selbstfolge auch in finanzieller Beziehung eine Vereinigung herbei, die es nicht erforderlich und daher später unmöglich machte, die Frage zu entscheiden, welche Kosten in diesem vereinigten Organismus für staatliche Verwaltungszwecke, und welche für die Verwaltung der kirchlichen aufgewendet wurden. Die ganze kirchliche Gesetzgebung endlich beruhte lediglich bei dem Landesherrn und nur bei ihm.

Es war dies die sogenannte bei uns völlig uneingeschränkt ausgebildete Konsistorialverfassung. Bereits vor dem Jahre 1848 wurde dagegen lebhaft von den Geistlichen agitiert. Daß deren Be-



strebungen damals im Volke großen Anklang und Unterstützung gefunden, kann man nicht sagen, auch hatten viele von den Geistlichen sich eine ganz andere Ordnung der Dinge und ein ganz anderes Regiment vorgestellt, als wie nachher gekommen ist. Ähnliches hat sich mit unserer weltlichen Verfassung zugetragen. Aber das Alte, einmal gestürzt, kehrt doch nicht wieder; und ist erst „eines neuen Geistes ein Hauch“ verspürt, so können wir auch nur in dessen Spuren fortwandeln.

Jene Angriffe auf die Konsistorialverfassung hätten jedoch noch lange sich fruchtlos abmühen können, wenn nicht das Jahr 1848 auch hier rasch einen Umschwung bewirkt hätte. Denn mitten in die alten Verhältnisse hinein trat plötzlich der Grundsatz: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig.“ In der That ein gewaltiger Sprung, denn in Anwendung dieses Grundsatzes mußte sowohl für das Rechtsgebiet der Kirche, als das Rechtsgebiet des Staates eine fast völlige Umformung alles Bestehenden erfolgen, und nur zu leicht war allerdings zu befürchten, daß der erste Drang das Kind sozusagen mit dem Bade ausschütten und einem abstrakten Prinzip zu Liebe mißverständlich einerseits sowohl über das eigentliche Bedürfnis hinausschreiten, als andererseits den richtigen formgültigen Weg verfehlen werde. Und dafür, daß insbesondere das letztere geschehen, soll nunmehr der Nachweis geliefert werden.

Der obige Grundsatz, welcher bei uns seine Aufnahme im Art. 73 des Staatsgrundgesetzes gefunden hat, stammt aus den deutschen Grundrechten. Der Verfassungsausschuß der Reichsversammlung machte in seinen Motiven zu dem bekannten Einführungsgesetze unter andern folgende Bemerkungen: einige Bestimmungen der Grundrechte (und das sei der hauptsächlich mit Schwierigkeiten umgebene Punkt) sprächen einen Satz aus, dessen Geltung nicht möglich sei, ohne daß bisher nach anderen Grundlagen geordnete Verhältnisse nunmehr auf der neuen Grundlage geordnet würden. Hier könne also die unmittelbare Wirksamkeit des grundrechtlichen Satzes nur die sein, daß für die Landes-Staatsgewalt eine Verpflichtung begründet werde, alte Zustände nach dem neuen Prinzip umzugestalten, während bis zur Vollendung der neuen Ein-

richtungen die bisherigen in Kraft blieben. Und dann noch insbesondere in bezug auf die ausgesprochene Selbständigkeit der Religionsgesellschaften in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten: „Wenn auch das Prinzip in der Art als unmittelbar geltend zu denken ist, daß von nun an Künftiges sich darnach regelt, so haben doch die in Deutschland gegenwärtig bestehenden Kirchen, die katholische sowohl als die evangelische, rücksichtlich ihrer Angelegenheiten mannigfache Beziehungen zum Staate, welche im beiderseitigen Interesse nicht einfach als aufgehoben gelten können, sondern zuvor bestimmt geordnet werden müssen, um das Prinzip frei walten lassen zu können.“

Das Einführungsgesetz zählt nun zuerst in seinem Art. 1 diejenigen Paragraphen auf, welche sofort mit diesem Reichsgesetze in Kraft treten sollten, desgleichen in seinem Art. 3 diejenigen, welche durch „Abänderung oder Ergänzung der Landesgesetzgebungen“ in Vollzug zu bringen seien, schiebt aber als eigentümlicher Art, weil nämlich, nach obigen Motiven, nur dem allgemeinen Prinzip nach unmittelbar gültig und verpflichtend, im weiteren aber erst einen völlig neuen Aufbau durch die Landesgesetzgebungen erheischend, zwischen beide den Art. 2 ein, folgenden Inhalts:

„In bezug auf den im Paragraphen 17 ausgesprochenen Grundsatz der Selbständigkeit der Religionsgesellschaften sollen die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung dieses Prinzips erforderlich sind, möglichst bald getroffen und erlassen werden.“

Ehe aber die Grundrechte also reichsgesetzlich eingeführt wurden, und wie nur noch erst die erste Lesung derselben vorlag, wurde derselbe Gegenstand hier auch schon auf unserem konstituierenden Landtage verhandelt und dabei damals (am 14. November 1848), auf Antrag des Abgeordneten Wibel, nächst dem grundrechtlichen Satze, folgender Zusatz angenommen: „Für die evangelischen Kirchengemeinden bleibt die jetzige Konsistorialverfassung in Kraft, bis sie sich eine andere Verfassung gegeben haben.“ (S. 612 der Landtagsprotokolle.)

Von besonderer Bedeutung sind hier die Worte: „bis sie sich eine andere Verfassung gegeben haben.“ Die Staatsregierung



erklärte sich einfach damit einverstanden. (S. 771 das.) Später am 8. Januar 1849 (mittlerweile war auch das Einführungsgesetz der Grundrechte erschienen) brachte der Redaktionsauschuß statt obigen Satzes eine andere Fassung in Vorschlag und bemerkte dabei, daß die jetzt gewählte allgemeine Fassung sich mit Rücksicht auf die verschiedenen Religionsgesellschaften als notwendig darstelle, auch dem Gesetze über die Einführung der deutschen Grundrechte entspreche. Diese Fassung, welche für die uns beschäftigende Frage von größter Wichtigkeit ist, wurde endgültig angenommen, und daraus der Art. 82 des Staatsgrundgesetzes gebildet, welcher bekanntlich folgendermaßen lautet: „Die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung des Grundsatzes der Selbstständigkeit und Selbstverwaltung (Art. 73, 74, 75 und 78) erforderlich sind, sollen möglichst bald getroffen werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Verfassungen, insbesondere für die evangelischen Kirchengemeinden die jetzige Konsistorialverfassung, in Kraft. Jedoch wird das in Angelegenheit der katholischen Kirche bisher geübte landesherrliche Placet und Visum hiermit aufgehoben.“

Uns kommt es hier nur auf den ersten Satz an, der in der That wörtlich dem mehrerwähnten Reichsgesetze entnommen ist, nur daß statt des, wenn man will, pleonastischen Ausdrucks „möglichst bald getroffen und erlassen werden“, kürzer bloß „getroffen werden“, gesetzt worden ist.

Was hiernach nun die Aufgabe der Staatsgewalt war, konnte bei einem unbefangenen Blicke nicht schwer sein zu bestimmen, am wenigsten können wir uns jetzt noch darüber täuschen, seitdem die drängenden Ideen und Leidenschaften des Augenblicks nicht mehr unser Urtheil trüben. Es ist klar, durch die proklamirte Selbstständigkeit der Religionsgenossenschaften war nur erst ein Prinzip gegeben, das nicht schon sofort jede einzelne Gesellschaft emanzipierte, ihnen nicht sofort die Befugnis einräumte, sich autonomisch einzurichten und sich selbst ihre Stellung im Staate zu nehmen, sondern es war damit zunächst nur die reichs- und landesgesetzliche Verpflichtung für den Staat begründet, kraft und mittelst seiner gesetzgebenden Gewalt jenem Principe seine Ausführung zu verschaffen, also staatsgesetzgeberisch die Beziehungen der verschiedenen

Religionsgesellschaften zum Staate zu beiderseitigem Nutzen und Frommen vorab zu ordnen und zu bestimmen und darnach jene Gesellschaften in die ihnen garantierte Selbständigkeit und Autonomie gesetzlich einzureihen.

Das Rechtsgebiet dieser Selbständigkeit und Autonomie bedurfte zuvor der landesgesetzlichen Abmarkung und Anerkennung, ehe überall von einer praktischen Existenz derselben in rechtsgültiger Weise die Rede sein konnte. Insbesondere muß es nämlich auch für zweifellos gewiß erachtet werden, daß, wenn in dem Reichsgesetze von der Erlassung der erforderlichen Gesetze „in den Einzelstaaten“ die Rede ist, darunter im Munde der Reichszentralgewalt nur die staatliche Gesetzgebung verstanden werden kann, und ebenso kann auch im Sinne unseres Staatsgrundgesetzes, wenn dasselbe davon spricht, daß „organische Einrichtungen und Gesetze getroffen werden sollen“, ein solches Gebot sich nur auf die staatliche Gesetzgebung beziehen, niemals aber an die verschiedenen Religionsgesellschaften als solche gerichtet werden. Diese staatliche Gesetzgebung beruht aber bekanntlich seit unserem Staatsgrundgesetze nicht mehr in den Händen des Großherzogs allein, sondern ist zwischen ihm und dem Landtage gemeinschaftlich geteilt, und so konnte mithin bei uns auch nur noch unter Mitwirkung des Landtags die Durchführung des hier fraglichen Grundsatzes rechtsgültig ermöglicht werden.

Nichtsdestoweniger hat sich die Sache bei uns anders gemacht, aber, wenn man sich an die damals drängenden Ideen zurückerinnert, allerdings in begreiflicher Weise. Wie ein Lauffeuer hatten die in den Grundrechten sanktionierten freiheitlichen Prinzipien die Gemüter entzündet und eine allgemeine Begeisterung herbeigeführt, in welcher man nicht schnell genug die Ausführung glaubte bewerkstelligen und gar leicht auch da schon unmittelbar die Früchte vermeinte ernten zu können, wo nur erst das Samenkorn gelegt war. Dieser treibende Eifer, der auch das ruhigste Urteil zu beirren vermochte, hat denn aber allerdings vielerwärts zu Irrtümern über die Bedeutung und Ausführbarkeit mancher Bestimmungen Anlaß gegeben. Und als einen solchen Irrtum mag man vielleicht schon bezeichnen, wenn bei uns bereits vor der Verordnung vom 31. Januar 1849 der konstituierende Landtag in erster Lesung den



eben hervorgehobenen Wibelschen Antrag annahm, und wenn die Staatsregierung sich damit einfach ohne nähere Erläuterung einverstanden erklärte; denn darnach wurde ebenfalls, wie es scheint, dem grundrechtlichen Prinzipie eine solche Bedeutung eingeräumt, als könne dasselbe unmittelbar und allein von den evangelischen Kirchengemeinden selbst zur Ausführung gebracht werden. Die letzteren sollten sich selbst ihre Verfassung geben können, und nur solange noch, bis dies geschehen, sollte die Konsistorialverfassung bestehen bleiben. Natürlich müßte dann Ähnliches auch andern Religionsgesellschaften zugestanden werden.

Hierin kann nun entweder eine völlige Umkehrung des eigentlich inne zu haltenden Ganges und Beseitigung der gesetzlich anordnenden Staatsgewalt, oder allerdings wenigstens eine vielleicht nur durch Kürze verschuldete Unklarheit über die Befugnis jener Gemeinden, sich selbst eine Verfassung zu geben, ehe solche Befugnis gesetzlich abgegrenzt und das Gebiet der kirchlichen Verfassung dem Staate gegenüber bestimmt geordnet war, gefunden werden, obgleich im Übrigen nicht zu verkennen ist, daß, abgesehen von solchem Inhalt, der Antrag wesentlich nur bezweckte, einstweilen die Autorität der bisherigen Verfassung zu stützen, derselbe auch an und für sich, richtig aufgefaßt, seine gute Berechtigung in sich tragen mag, worauf weiter unten noch einmal kurz zurückzukommen ist.

Dieser Wibelsche Antrag ist nun zwar später, wie wir gesehen haben, nicht stehen geblieben, indessen hat nichtsdestoweniger derselbe doch gewissermaßen zur Interpretation für den an die Stelle gesetzten Art. 82 gedient und bei dem Ministerium den Irrtum fortsetzen helfen, mit welchem demnächst die evangelische Kirche ohne gesetzliche Stütze allein sich selbst überlassen würde. Allein seitdem an die Stelle des Wibelschen Satzes eine völlig anders lautende Fassung getreten ist, handelt es sich in Wahrheit nicht mehr um ein früher etwa Gewolltes, sondern um das, was wirklich geschehen ist. Die Redaktionskommission hatte gefunden, daß der Wibelsche Antrag nicht angemessen sei, daß vielmehr der Artikel mit Rücksicht auf die verschiedenen Religionsgesellschaften notwendig eine allgemeine Fassung finden müsse, sowie, daß ebensolche Fassung auch dem Gesetze über die Einführung der deutschen Grundrechte entspreche.

Welche Erwägungen noch ferner im Einzelnen dieser veränderten Fassung zu Grunde gelegen, ist, da darüber nichts mitgeteilt ist, zu sagen eine Unmöglichkeit; welchen Einfluß die Rücksicht, daß hier nicht bloß die kirchliche Verfassung der Protestanten, sondern auch die der Katholiken und Juden zu beordnen sei, auf die Wahl der Ausdrücke, insbesondere des Ausdruckes: „organische Einrichtungen und Gesetze“ ausgeübt, läßt sich in keiner Weise ermitteln — genug, aus bewegenden Gründen ist gerade die jetzt vorliegende Fassung vom vereinbarenden Landtage angenommen, von der Staatsregierung gebilligt und so zum Gesetze erhoben worden.

Der Hauptbeweggrund war übrigens wohl allerdings eine zu erzielende Übereinstimmung mit dem Gesetze über die Einführung der deutschen Gemeinderechte, welcher auch gerade speziell von der Redaktionskommission mit hervorgehoben worden ist. Allein damit ist auch vollends wenigstens soviel klar, daß der Wibelsche Antrag und dessen etwaige Intention schlechterdings ohne allen Zusammenhang mit der späteren Fassung geblieben ist. Jenes von der Reichsgewalt ausgegangene Einführungsgesetz hat seine Erklärung und Deutung natürlich nicht in einem Wibelschen Antrage zu suchen, alle auf den letzteren bezüglichen Verhandlungen fallen vielmehr von dem Augenblicke in sich zusammen, als man sich dem unterwarf und anbequeme, was von oben befohlen und angeordnet war. Die Motive zu diesem Reichsgesetze lassen aber über dessen der Sache und der Vernunft völlig angemessenen Sinn keinerlei Zweifel zu, wenn überall noch die klaren Worte des Gesetzes einer weiteren Deutung fähig wären. Freilich ist auch die Behauptung aufgestellt worden, „daß im Art. 2 daselbst unter den „organischen Gesetzen“ nicht vorzugsweise (vom Staate gegebene) Landesgesetze gemeint seien, weil sonst sein Inhalt in den Art. 3 aufgenommen sein würde, wo von der Durchführung einzelner Grundrechte vermittlest der Landesgesetzgebung die Rede sei. Allein der Unterschied zwischen dem Art. 2 und 3 liegt keineswegs darin, daß in dem einen Falle die Landesgesetzgebung und in dem anderen Falle nicht die Landesgesetzgebung die Durchführung der Grundrechte übernehmen sollte; denn an wen konnte die Aufforderung wohl sonst gerichtet sein, als eben an die Landesgesetzgebung? — auch verrät schon durch das eingeschobene „vorzugs-



weise" die Behauptung selbst ein unsicheres Schwanken, indem danach wenigstens zum Teil die Tätigkeit der Landesgesetzgebung vorausgesetzt wird. Vielmehr liegt der Unterschied nach den früheren Ausführungen darin, daß in dem Art. 2 der Landesgesetzgebung ein ganz neuer, tief eingreifender Um- und Aufbau auf Grundlage eines gegebenen Prinzips, in dem Art. 3 aber derselben nur „Abänderung und Ergänzungen“ angeschlossen wurden.

Wollte man daher unter den erforderlichen „Gesetzen“, auf die der Art. 82 hinweist, wesentlich und vor allen Dingen nur diejenige Kirchenverfassung verstehen, „welche die Gemeinden sich geben“, so wäre das nach allem Bisherigen vollkommen falsch und nichts wie Sophisma, denn die Gemeinden sollten und mußten erst durch die staatliche Gesetzgebung, nach Maßgabe der grundrechtlichen Zusicherungen, organisiert oder deren selbstgeschaffene Organisation wenigstens erst genehmigt werden, ehe dieselben das ihnen verheißene neue Leben beginnen konnten. Dazu ist im Art. 82 ausdrücklich von organischen Einrichtungen und Gesetzen die Rede, welche „für die Kirchen erforderlich sind“, damit der fragliche Grundsatz „durchgeführt werden könne“, d. h. zu Gunsten der Kirchen, nicht aber heißt es „innerhalb der Kirchen“. Es wäre die ärgste Begriffsverwirrung, dergleichen Verfassungen im Sinne des Art. 82 als ein „Gesetz für die Kirche“ benennen zu wollen, eben weil vernünftiger Weise niemand daran zweifeln mag, daß, wie bereits oben bemerkt, überall da, wo im Staatsgrundgesetze von „Gesetzgebung“ und „Gesetzen“ die Rede ist, darunter ebenfalls nur die staatliche Gesetzgebung und staatliche Gesetze zu verstehen sind. Beweisführungen der vorstehenden Art sind also gewiß nicht geeignet, die einfache Wahrheit, welche überall durchbricht, zu verdecken, mithin auch nicht imstande, mit Sicherheit ein Gebäude zu stützen, das auf ihnen zu gründen versucht werden sollte.

Durch die bisherigen Darlegungen und Betrachtungen werden wir nun unseren kritischen Blick genügend geschärft haben, um uns sofort über den eigentümlichen Gang zu orientieren, den die Entwicklung dieses Gegenstandes ferner bei uns genommen hat. Noch vor Verkündigung unseres Staatsgrundgesetzes erging unterm 31. Januar (8. Februar) 1849 „in Übereinstimmung (so heißt es) mit § 17 des Reichsgesetzes, betreffend die Grundrechte des deutschen

Volks vom 27. Dezember 1848, auf die Wünsche des versammelten (des vereinbarenden) Landtages und der evangelischen Geistlichkeit des Landes", eine landesherrliche Verordnung (Gesetz-Blatt B. XII St. 5), welche bestimmte, daß „zur Beratung und Beschlußnahme über die künftige Verfassung der evangelischen Kirche im Herzogtum Oldenburg" eine Synode aus diesem Landesteile einberufen werden solle. Die Verordnung enthält sodann die näheren Bestimmungen über die Zusammenziehung dieser Synode und die Wahl ihrer Mitglieder. Am 1. März 1849 erfolgte die Verkündigung des von nun an maßgebenden Staatsgrundgesetzes. Außer den schon oben angeführten Bestimmungen, welche aus den Grundrechten und dem Einföhrungsgesetze entlehnt sind, enthält dasselbe bekanntlich auch folgende, die uns hier interessieren und die ebenfalls bereits teilweise oben angedeutet sind.

Art. 157. Ein Gesetz kann vom Großherzoge nur in Übereinstimmung mit dem Landtage erlassen, geändert oder authentisch ausgelegt werden.

Art. 160. Es bedarf der Zustimmung des Landtags nicht:

1. bei Verordnungen zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze;
2. bei Verordnungen von gesetzlicher Bedeutung, welche durch die Umstände dringend geboten sind usw.

Art. 162. Der Großherzog erläßt und verkündet die Gesetze mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Zustimmung des Landtags, beziehungsweise auf die nach Art. 160 §. 2 vorliegenden Umstände.

Nach Verkündigung des Staatsgrundgesetzes wurden in Gemäßheit des „Gesetzes" vom 31. Januar durch „Patent" vom 9./12. April 1849 die zur Generalsynode gewählten Abgeordneten auf den 30. April 1849 zusammenberufen (G. Bl. Bd. XII St. 16). Auf den Antrag der versammelten Synode wurden sodann erlassen:

1. eine „Verordnung" vom 4./8. Mai 1849, betreffend eine Abänderung der Wahlordnung für die Synode (Gesetz-Blatt Bd. XII St. 19);
2. eine „Verordnung" vom 16./26. Juni, betreffend eine Abänderung des Art. 11 der Verordnung vom 31. Januar 1849 über die Zusammenberufung einer Synode (Gesetz-Blatt Bd. XII St. 25).



Beide Verordnungen beziehen sich ausdrücklich auf den Art. 160 (durch einen Druckfehler ist einmal 162 gesagt) §. 2 des St.-G.-G. und sind auch von sämtlichen verantwortlichen Mitgliedern des Staatsministeriums gegengezeichnet. Endlich, nachdem die Synode ein „Verfassungsgesetz der evangelischen Kirche für das Herzogtum Oldenburg“ ausgearbeitet und solches dem Großherzog vorgelegt hatte, erschien die „Verordnung, betreffend die Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogtums Oldenburg“ vom 3./4. August 1849 (Gesetzblatt Bl. XII St. 27). Diese Verordnung hat bekanntlich bis jetzt weder die Zustimmung eines Landtags erhalten, noch bezieht sie sich auf Art. 160 §. 2 des St.-G.-G., ist auch nur von einem Mitgliede des Staatsministeriums gegengezeichnet. Die Verordnung oder das Gesetz vom 31. Januar besteht auch ohne Zustimmung eines Landtages, weil noch vor dem Staatsgrundgesetze erlassen, das sog. Patent ist nur eine Ausführungsmaßregel und die beiden anderen Verordnungen sind durch die Beziehung auf den Art. 160 §. 2 formell legalisiert.

Wie aber steht es um die Verordnung vom 3./4. August, worauf allein alles ankommt? Ein Gesetz ist sie nicht, d. h. der Form nach nicht, insofern kann sie daher auch nicht auf Gültigkeit Anspruch machen, das ist sehr klar. Ebenso wenig ist etwa das „Verfassungsgesetz“ für sich verkündet, es ist gar nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen und so z. B. für den Richter als ein Gesetz, das er kennen muß, gar nicht vorhanden. Aber welche Bedeutung hat denn der Erlaß? Offenbar hat die Staatsregierung denselben als eine Ausführungsverordnung nach Art. 160 §. 1 des Staatsgrundgesetzes angesehen, es sollte damit, wie auch in der Verordnung angemerkt ist, und worauf auch schon die Verordnung vom 31. Januar hindeutete, der bereits viel besprochene Art. 82 des Staatsgrundgesetzes (korrespondierend mit dem § 17 der Grundrechte) in Ausführung gebracht werden.

Allein, es braucht wohl nur einfach auf die bisherigen Ausführungen zurückgewiesen zu werden, um sich zu überzeugen, daß hiermit ein Fehlgriff begangen wurde, daß den Worten und der Absicht des Art. 82 nicht also durch eine bloße Verordnung entsprochen werden konnte, und daß es, wenn irgendwo, so hier eines wahren gesetzgeberischen Aktes bedürfte, um das große Feld, welches

jener Artikel umfaßt, vollständig auszubauen, um so mehr, als die von mir zu Anfang skizzierte bisherige vollständige Verschmelzung des kirchlichen und staatlichen Regiments, ohne Verletzung gesetzlich bestehender Verhältnisse, also ohne neue Gesetzgebung rechtsgültig gar nicht zu lösen und ohne gesetzliche Sanktion eine verbindliche Abgrenzung der verschiedenen Rechtsgebiete gar nicht zu erzielen ist.

Wollte man den inhaltsschweren Satz des Art. 73 als einen solchen ansehen, zu dessen Wirksamkeit im Leben es nur einer Verordnung der ausübenden Gewalt bedürfte, so müßte man in der Tat zugeben, daß unser ganzes Staatsgrundgesetz für die Tätigkeit der gesetzgebenden Gewalt nichts mehr übrig gelassen habe, sondern daß es nur der Verordnungen bedürfe, um das Staatsgrundgesetz völlig ins Leben treten zu lassen. Dann bedürfte es nicht der Gesetzgebung, um die Wehrpflicht für alle gleich zu machen (Art. 35), um die Entschädigung für aufgehobene Zwangs- und Bannrechte der Mühlen zu bestimmen (Art. 55), dann bedürfte es keines Ablösungsgesetzes (Art. 59), keines Gemeindegesetzes (Art. 62), keines Gesetzes über Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens usw. Insbesondere könnte z. B. die Staatsregierung auch die Schulgemeinden zusammenberufen und es ihnen überlassen, sich ebenfalls eine Verfassung zu geben, welche dann etwa auch im Sinne des Art. 99 als „Gesetz für die Schulen“ zu betrachten wäre, oder die politischen Gemeinden, denen auch das Recht der freien Selbstverwaltung zugesichert worden ist.

Immerhin hätte die Zusammenberufung einer Synode für eine zweckmäßige Maßregel gehalten werden mögen, sofern damit nur bezweckt wurde, durch dieselbe mit den Wünschen der Gemeinden bekannt zu werden und die Aufgabe der Gesetzgebung von derselben vorbereiten zu lassen, aber nimmermehr konnte es gestattet sein, in der Synode den Glauben zu erwecken oder zu erhalten, als sei sie sofort für sich allein berufen, mit gesetzgeberischer Autorität ihr Gebiet dem Staate gegenüber abzugrenzen und sich selbst ohne weiteres verfassungsmäßig in die der Kirche verheißene Selbständigkeit und Autonomie einzuführen, und nimmermehr durfte das von ihr beliebte Verfassungswerk schon für die staatsgrundgesetzlich gebotene Durchführung des Art. 82 angesehen und äußerlich mit dem Scheine gesetzlichen Geltens

umgeben werden, gesetzt auch, daß der Landesherr als oberster Bischof kein Hindernis in den Weg legte und den Wechsel der kirchlichen Behörden genehmigte; denn oberster Bischof war er nur als Landesherr und daher auch als solcher mit allen den Verpflichtungen umgeben, die das Staatsgrundgesetz dem Staatsoberhaupt auferlegt.

Bei der letzteren Behauptung wird noch ein Augenblick zu verweilen sein, denn sie ist von durchschlagender Erheblichkeit, kann aber nichtsdestoweniger für unser Land am allerwenigsten bestritten werden. Welche verschiedenen Systeme man nämlich nach und nach auch ausgedacht hat, um im allgemeinen das Verhältnis der Kirche zum Staate ins Klare zu stellen — Episkopal-, Territorial-, Kollegialsystem — so ist doch zugleich bekannt, daß alle diese Systeme nur gedankliche Abstraktionen waren, und daß für keines als solches eine juristische Geltung hat nachgewiesen werden können. Man hat sich seit der Reformation die Sache bald so, bald so zurechtgelegt, um der Lösung des Problems näher zu kommen, aber es waren Theorien, die sich gegenseitig bekämpften und gegenseitig fortwährend bis auf den heutigen Tag modifizierten, ohne zum Abschlusse gelangt zu sein. Haben nun zwar auch diese verschiedenen Theorien in den einzelnen Staaten auf die Entwicklung der kirchlichen Verfassung einen mehr oder weniger bestimmenden Einfluß gehabt, so gewähren sie doch keineswegs schon für sich allein die rechtliche Begründung, vielmehr kann am Ende der rechtliche Grund der Kirchengewalt des Landesherrn nur in der wirklichen Verfassung des einzelnen Staates oder in einem Herkommen und Gewohnheitsrechte gefunden werden, wobei dann immer der Auslegung wegen auf das eine oder andere System vielleicht vorzugsweise Bezug genommen werden mag, je nachdem nämlich dieses oder jenes System vorzugsweise in praktischen Einrichtungen sich ausgeprägt haben sollte.

Es gilt dies alles um so mehr, als aus der Geschichte vollkommen nachweislich erhellt, daß die gegenwärtigen Inhaber der geistlichen Gewalt in den evangelischen Landeskirchen keineswegs im Wege der Usurpation in solchen Besitz gelangt sind, sondern daß vielmehr die ganze reformatorische Kirchenpolitik, wenn man will, zu solcher Übertragung an die weltliche Obrigkeit von selbst hingedrängt hat, ja man muß einsehen und zugeben, daß ohne eine

derartige Vereinigung der Protestantismus überhaupt niemals in Deutschland und Europa zu einer kirchlichen Geltung und anerkannten Organisation gelangt sein würde.

Wie sehr man daher nach einer Richtung auch bemüht gewesen ist, das jus episcopatus in der Person des Landesherren als ein von dem jus majestaticum durchaus getrenntes sich zu denken und darzustellen, so steht doch überall praktisch unbestritten fest, daß kein Landesherr die Befugnis habe, bei seinem Abgange von der Regierung das jus episcopatus für sich zurück und seinem Nachfolger vorzuenthalten oder solches für immer einem anderen zu übertragen, der solches fortan nicht im Namen des Landesherren und unwiderruflich für sich auszuüben hätte, vielmehr muß zugegeben werden, daß das jus episcopatus bisher noch stets unauflöslich mit der obersten landesherrlichen Gewalt als solcher verbunden gewesen ist, und der Streit beginnt etwa nur da, wo es sich darum handelt, ob und wie weit bei einer konstitutionellen Verfassung auch die politische Volksvertretung zur Ausübung der Kirchengewalt mitberufen sei, beziehungsweise die landesherrlichen Rechte beschränken solle. Hat sich in dieser Beziehung die Sache bereits verfassungsmäßig gestaltet, so hat es natürlich dabei sein Bewenden, nur daß freilich verfassungsmäßig auch darin wieder eine Änderung beliebt werden kann; fehlt es aber noch, wie bei uns, an einer verfassungsmäßigen Ordnung der Dinge, so liegt kein Grund vor, die Kirchengewalt sozusagen als ein Reservatrecht des Landesherren anzusehen und den Ständen diejenige Mitwirkung abzusprechen, die ihnen im allgemeinen dem Landesherren gegenüber gebührt.

Bei uns hat es nun aber, nach der zu Anfang gegebenen Darstellung, gewiß am wenigsten Zweifel, daß das oberste protestantische Kirchenregiment und die kirchliche Gesetzgebung vollständig mit der landesherrlichen Gewalt als solcher indentifiziert gewesen ist, und daß bei uns, wenn überhaupt ein System, lediglich das Territorialsystem seine praktisch gesetzliche Anwendung gefunden habe.

Eine Umwandlung oder gar gänzliche Verdrückung dieses bei uns staatsrechtlich so festgewurzelten, das Allgemeine wie den Einzelnen so tief berührenden, unendlich wichtigen Verhältnisses konnte



und durfte daher nicht leichthin und umsoweniger im einfachen Verordnungswege vorgenommen werden, als sogar ausdrücklich der Art. 3 des Staatsgrundgesetzes verfügt hat, daß „kein Recht des Staates oder des Staatsoberhauptes ohne Zustimmung des allgemeinen Landtages veräußert werden darf“, die Abtretung der Kirchengewalt in ihrer bisherigen Ausübung aber in der That auf eine solche Veräußerung hinausläuft, die daher auch nicht anders als mit Zustimmung des allgemeinen Landtages vor sich gehen konnte. Zwar läßt sich allerdings sagen, daß diese Bestimmung insofern und insoweit keine Anwendung mehr zu erleiden habe, als bereits innerhalb des Staatsgrundgesetzes selbst, durch den Abschnitt V eine Veräußerung geboten worden sei. Allein so richtig dies auch an sich ist, so wenig läßt sich doch schon aus den betreffenden staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen die Abtretung des landesherrlichen Episkopats ableiten, vielmehr ist dieser Hauptpunkt durchaus unberührt geblieben. Es war daher nicht bloß praeter legem, sondern angesichts des Art. 3 geradezu contra legem, wenn dennoch dieses landesherrliche Episkopat so gänzlich, wie geschehen, beseitigt wurde.

In der That hat man auch in keinem anderen deutschen Staate, wenn dort auch nicht minder die deutschen Grundrechte zur Geltung gelangt waren, diese Folgerung daraus gezogen — ein Umstand, der daher nur um so zuversichtlicher bestätigt, daß nicht etwa schon durch die Grundrechte eine bestimmte Antwort gegeben sei. Schwerlich würde daher auch bei uns eine Prüfung innerhalb der Gesetzgebung dahin gelangt sein, wohin die fragliche Verordnung gelangt ist, und so muß der einseitig von der Regierungsgewalt getane Schritt eben einfach für schlechterdings illegal erachtet werden. Ja selbst, wenn man den Art. 3 des Staatsgrundgesetzes als nicht vorhanden oder zutreffend ansehen und dafür erachten wollte, daß der Abschnitt V zu einer Veräußerung ermächtige, so bliebe der Schritt dennoch illegal, indem überall auch die Provinzialgesetzgebung des Herzogtums, vor welche der Gegenstand nach seiner Spezialität schließlich doch gehört hätte, ebensowenig wie der allgemeine Landtag angegangen worden ist.

Übrigens würde, was den mehrgedachten Wibelschen Antrag, auf dessen Bedeutung soviel Gewicht gelegt worden ist, betrifft, die

Sache auch dann noch ganz die nämliche bleiben, selbst wenn dieser Antrag unverändert ins Staatsgrundgesetz aufgenommen worden wäre, was aber freilich, wie wir wissen, nicht geschehen ist. Denn wie willig man auch anerkennen möchte, daß die Kirchengemeinden am Ende sich wirklich selbst ihre Verfassung zu geben haben, so ist doch einesteils das, was hierbei alles unter „Verfassung“ zu verstehen, solange dafür jegliche nähere Andeutung fehlt und namentlich solange nicht einmal der wichtige Punkt über die Stellung und das Verhältnis der Person des Landesherrn zur Kirche entschieden ist,¹⁾ ein schwankender und also nicht einseitig festzusetzender Begriff, und andernteils wäre damit im mindesten nicht auch schon die Frage entschieden, wie denn vorab für den Staat eine neue Kirchengewalt ermöglicht werden solle, und insbesondere, ob das Rechtsgebiet des Staats zu solcher neu zu schaffenden Kirchengewalt sich anders als durch Gesetzgebung feststellen lasse; denn jedermann muß allerdings einsehen, daß hier nicht etwa bloß eine einfache Scheidung (*pure et simpliciter*) in Rede steht und zu vollziehen ist. Für die Entscheidung dieser Frage mußte notwendig nach der inneren Natur der Dinge der Bibelsche Antrag gleichgültig und ohne Einfluß bleiben, und ebensowenig konnte in dieser Beziehung die Lage der Sache durch die Berufung oder Beschlußfassung einer Synode irgend eine Änderung erleiden. Denn immer war damit die wirkliche Übertragung der Kirchengewalt an die Kirche nicht geschehen, und für alles dasjenige, was, um sie für den Staat möglich zu machen, zu ordnen war, nichts getan; die zur Lösung des alten und Feststellung des neuen Verhältnisses notwendigen Gesetze waren immer erst noch zu erlassen.

In der That ist es wohl etwas Unerhörtes, daß statt solcher regelrechten Beordnung und gesetzmäßigen Übertragung, lediglich durch eine Verordnung in unserem Staate tatsächlich ein Rechtszustand geschaffen ist, der zu seiner Ausbildung nicht nur weiterer Verordnungen, sondern, wie Niemand bezweifelt, einer Reihe wirk-

¹⁾ Spätere Anmerkung. Erst in dem neuen Entwurfe eines St.=G.=G., so wie solcher sodann von der Staatsregierung genauer an dieser Stelle detailliert und vom Landtage angenommen worden ist, hat nunmehr eine solche nähere Präzisierung stattgefunden.



licher Gesetze bedarf; die Verordnung hat einen Rechtszustand ausgesprochen, deren für den Staat wesentlichste einzelne Bestimmungen für sich von gesetzlicher Bedeutung sind und meistens durch Gesetze noch weiter ausgeführt werden müssen. Gewiß ein staatsrechtlich unmöglicher Zustand!

Wollte man zur Beichwichtigung vielleicht entgegen, daß „einer etwa erforderlichen gesetzlichen Genehmigung jenes Verfassungswerkes von Seiten des Staates nichts vergeben“, daß „eine Sanktion der Verfassung nicht ausgesprochen sei“, so müßte man verwundert fragen, was das eigentlich heißen solle?

Wahr ist das allerdings, sofern überall eine Verordnung nicht ein Gesetz ersetzen kann; aber die Staatsangehörigen werden auf so feine Unterscheidungen nicht gefaßt sein, sie werden glauben und dafür halten, daß seit der Verordnung vom 3./4. August, so wenig klar dieselbe sich auch ausspricht, die freilich nicht mit verkündete Kirchenverfassung bereits ihre Sanktion erhalten habe, und eben darum ist es so sehr zu bedauern, daß hier so rasch dem „damaligen Drange“ nachgegeben und im Verordnungswege eine Ordnung der Dinge ins Leben gerufen ist, deren gesetzliche Beordnung hinterher mit tausend und abertausend Schwierigkeiten zu kämpfen hat.

Einer Nachweisung auch noch in Einzelnen, was den oben gerügten staatsrechtlich unmöglichen Zustand betrifft, wird es schwerlich bedürfen. Indes möge doch einiges beispielsweise beigebracht werden:

1. Schon das Zugeständnis, daß jetzt die Kirchenbeamten und -Diener ganz allein von der Synode oder von den Gemeinden oder von dem Oberkirchenrate gewählt werden, ist von wesentlich gesetzlicher Bedeutung. Der Art. 74 des St.-G.-G. besagt nur, daß dabei eine Mitwirkung der Staatsgewalt nicht erforderlich sei. Damit ist aber eine solche nicht ausgeschlossen, und es hätte einer gesetzgeberischen Prüfung bedurft, ob auf solche Mitwirkung zu verzichten oder wie sie etwa zu verlangen sei. Diese Betrachtung greift aber besonders Platz, sofern die Prediger noch als Schuloffizialen und Beamte des Zivilstandes beibehalten sind, und, bevor nicht ein Anderes gesetzlich geordnet worden, auch noch beibehalten werden mußten. Daß deren Stellung, namentlich bei neu erwählten Predigern, die dem Landesherren keinen besonderen Eid mehr leisten, nun eine wesentlich andere

geworden, kann gar nicht verkannt werden. Disziplin, Aufsicht über jene Zweige der Verwaltung, alles ist ungewiß, seitdem die Ver-
ordnung so unzeitig vorgegriffen hat.

2. Die materiellen Grundsätze hinsichtlich der Oberaufsicht über die Kirche und das Kirchenvermögen mögen immerhin noch die nämlichen geblieben sein, allein die Art und Weise, wie solche bei der neuen Einrichtung zu üben, und die Unterordnung der Kirchenbehörden unter die bestimmten weltlichen Behörden in dieser Hinsicht, hätte sofort gesetzlich genau festgestellt werden müssen, statt darüber alles in Zweifel und Ungewißheit zu lassen.

3. Das ältere und auch noch gegenwärtig bestehende Gesetz wegen Prüfung der Kandidaten der Theologie bezieht sich auch auf die Gutinischen Kandidaten. Dasselbe ist durch die neue Kirchenverfassung aber auf einmal alteriert, und durch ministerielle Vermittelung sogar die Ausübung eines dem Staate in Beziehung auf das Fürstentum Lübeck zustehenden Rechtes dem Oberkirchenrate der evangelischen Kirche des Herzogtums, einer vom Staate völlig unabhängigen Behörde, überlassen worden. Hier wäre daher ganz besonders auch noch die Zustimmung des Provinziallandtages für das Fürstentum Lübeck erforderlich gewesen.

Es wird unnötig erscheinen, noch weiter Einzelnes hervorzuheben, die Hauptsache ist und bleibt vielmehr die irrige Anwendung des Art. 82, welche es gemacht, daß eben die gesamte Einrichtung bis zu den fast mit souveräner Machtvollkommenheit ausgerüsteten Synoden und Oberkirchenrat hinauf, gesetzlich unbeschützt dasteht, wenn natürlich auch nicht zu leugnen ist, daß das faktische längere Bestehen der Kirchenverfassung derselben den Schein Rechtes verliehen habe. Aber trotz dieses Scheins ist ebensowenig zu leugnen, daß dennoch in manchen Gemeinden seitdem schon verschiedene widerstrebende Regungen und bedenkliche Erscheinungen hervorgetreten sind, die das Problematische der Annahme einer rechtsverbindlichen Kraft genügend beurfunden, und die nicht möglich sein würden, wenn durch ein ordentliches Gesetz, jedem faßlich und einleuchtend, die Sanktion gewährt worden wäre. [Den augenscheinlichen Beweis liefern die eben gegenwärtig beim Stadt- und Landgerichte verhandelten Prozesse selbst. Ja, unsere Staatsregierung ist seitdem

vorsichtig genug gewesen, nicht etwa den rechtlichen Bestand ohne weiteres zu behaupten, sondern vielmehr umgekehrt, bei mehrfachen Anlässen auf die erhobenen Zweifel hinzuweisen, und selbst in ihrem Schreiben an den allgemeinen Landtag vom 17. April 1852 hat sie nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Anerkennung der Gültigkeit der jetzigen Kirchenverfassung sich herbeigelassen¹⁾.]

Ist nun nach allem bisherigen die Gültigkeit der Verordnung vom 3./4. August 1849 staatsrechtlich nicht aufrechtzuerhalten und daher von Gerichtswegen der durch sie herbeigeführte Zustand als zu Recht bestehend auch nicht anzuerkennen, so ist eine andere Frage doch noch die, ob nicht eventuell die Kirchenverfassung nach den privatrechtlichen Grundsätzen einer Sozietät rechtsbeständig sei, und nicht mindestens alle diejenigen verpflichte, die zu ihrer Entstehung oder Fortführung auf den Synoden oder durch Wahl zu denselben oder sonst wie mitgewirkt haben. Es würde zu weit führen, auch diese Frage hier ausführlich zu erörtern. Allein es springt das höchst Bedenkliche und Unhaltbare sofort in die Augen; denn die evangelische Kirche in unserem Lande ist wahrlich fortwährend, auch was deren rein verfassungsmäßige Seite betrifft, nicht etwa mit dem Bestande einer Kasinogesellschaft zu vergleichen, wie dies nach Annahme der Verfassung freilich wohl geschehen ist.

Es handelt sich nicht bloß um eine Vereinigung dieser bestimmt einzelnen Personen zu ganz willkürlichem Zwecke, aus der unter Umständen der Einzelne auch ausgeschlossen werden kann, nicht bloß von einer Verpflichtung, die am Ende nur in einem Geldbeitrage besteht und soweit fällig nur noch auf den Zivilerben übergeht usw., sondern um eine Gemeinschaft wesentlich höherer Art, aus der keine Ausschließung stattfindet, die auch die Weiber und Unmündigen mitbefaßt und zu ganz anderen Dingen als bloß zu Geldbeiträgen verpflichtet. Da die evangelische Kirche hier bereits längst bestand, mit bestimmten staatsgesetzlich begründeten Rechten und Befugnissen ihrer Mitglieder, der einzelnen Gemeinden, sowie der Gesamtheit, so kann das Ganze nicht im Wege privatrechtlicher Übereinkunft völlig neu gestaltet und verändert und so ohne weiteres zu einer vom Staate abgelösten souveränen Autorität, gewissermaßen

¹⁾ Vom Verfasser nachträglich eingefügt.

zu einem Staate im Staate umgeschaffen, nicht schon die Beteiligung an den vorgekommenen Synodalrechten für ein bindender und rechtsgültiger Verzicht auf das gesammte bisherige Verhältnis und nicht schon als eine Zustimmung zu allen möglichen Beschlüssen der Mehrheit angesehen werden, solange nicht eben auch staatsgesetzlich der veränderte Zustand der Dinge sanktioniert, und solange nicht gesetzlich den Kirchengemeinden in gewissen Formen und Grenzen das Recht der Autonomie, z. B. auch das Recht der Besteuerung eingeräumt worden ist, für welchen Fall allerdings die Minderheit den Beschlüssen der Mehrheit zu gehorchen hat. Dies wäre dann aber wesentlich etwas ganz anderes, als eine bloß privatrechtliche Sozietät. Dinehin lag es auch in der bestimmten Absicht der Einberufung der sog. konstituierenden Synode, nur eine solche Verfassung herbeizuführen, die sich als Ergebnis gesetzlicher Nötigung darstellte, und auch die Synode ist des Glaubens gewesen, mit ihrem Werke unmittelbar den Anforderungen des Art. 82 des Staatsgrundgesetzes zu entsprechen und damit einen gesetzlich allgemein gültigen Boden zu betreten, nicht aber war es Zweck und Absicht, eine bloß privatrechtlich gültige Vereinigung zwischen diesen und jenen zustande zu bringen, und so können mithin auch die vorgekommenen Synodalwahlen und etwaige andere Handlungen nur in diesem Sinne betrachtet und ausgelegt werden, um so mehr, als sonst das Verhältnis zu den übrigen, welche nicht mit zugestimmt oder sich wieder losgesagt haben, überhaupt deren ganze gegenseitige Beziehung in Rechten und Pflichten das unentwirrbarste Rätsel von der Welt darstellen würde.

Ist aber gerade der eigentlich gewollte und vernünftiger Weise auch allein zu wollende Zweck nicht erreicht worden, weil, wie ausgeführt, ein merkwürdiger Irrtum sich in den Mitteln vergriff und es verhinderte, daß das Werk zur Rechtskraft gelangte, so ist überhaupt nichts weiter erreicht als ein tatsächlicher Zustand, der zwar allerdings seitdem tiefe Wurzeln geschlagen und deshalb, sowie um des manchen Guten willen, das damit verwirklicht ist, politisch die möglichste Schonung, sowie alle Berücksichtigung bei der demnächstigen Gesetzgebung verlangt, an sich aber, wie bemerkt, in aller Hinsicht eines rechtlichen Bestandes entbehrt, — eine Rücksicht von

großer Erheblichkeit, wenn etwa zum Schutze der Verfassung und für deren Ausführung die Hilfe der Gerichte sollte in Anspruch genommen werden müssen, weil diese, unabhängig in ihrem Urtheil, lediglich die rechtliche Seite zu berücksichtigen haben.

Alle diese Erwägungen, die ich Ihnen im Bisherigen vorgeführt habe, haben mich während der Zeit meiner ministeriellen Thätigkeit tief und ernstlich beschäftigt, und bei der unendlichen Wichtigkeit des Gegenstandes nicht wenig dazu beigetragen, die schweren Sorgen meines damaligen Berufes zu erhöhen; denn nicht bloß hatte ich zunächst die mannigfachen Zweifel in mir zu überwinden, um eine feste Grundansicht mir zu verschaffen, sondern es galt sodann auch den praktischen Ariadnefaden zu finden, der für Kirche und Staat gleich geeignet wäre, aus dem gemeinsamen Labyrinth einen gedeihlichen Ausgang zu ermitteln, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, die sich darboten, in dem laufenden Verkehre weder einerseits dem erkannten Irrthume neuen Boden zu gewähren, noch andererseits seinem Fortwalten unnötiger Weise entgegenzutreten, — und welches bedenkliche Gewicht dabei unter anderen z. B. die zu Anfang erwähnten Budgetpositionen und Verwilligungen hatten, wird hiernach gewiß noch mehr einleuchten.

Als das Wichtigste mußte mir erscheinen, jetzt noch nachträglich dem Artikel 82 des Staatsgrundgesetzes zu seiner Erfüllung zu verhelfen und zwar allgemein, nicht bloß in bezug auf die evangelische Kirche, — überhaupt auf eine demnächst vor dem Provinziallandtage zu verhandelnde Gesetzesvorlage Bedacht zu nehmen, wodurch im Ganzen, nach Maßgabe der staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen, das Verhältniß zwischen Staat und Kirche geordnet und festgestellt würde.

In diesem Sinne sind denn auch bereits damals von meinem Departement aus, gegen das Ende des Jahres 1850, die einleitenden Schritte getan worden, es wurde eine Kommission ernannt, worin zugleich alle Religionsparteien, die evangelische, die katholische und israelitische ihre Vertreter fanden, mit dem Hauptauftrage, hiernach einen Entwurf auszuarbeiten, und mit der Nebenaufgabe, vorab zur Beordnung einiger Verhältnisse der verschiedenen Religionsgenossenschaften zu einander, welche bei der entstandenen Verwirrung dringend notwendig geworden war, diejenigen Bestimmungen zu-

sammenzustellen, welche füglich im Verordnungswege erlassen werden konnten. Die Kommission beeilte diese letztere Arbeit, welche nach einigen Änderungen im Ministerium Beifall und darauf auch die höchste Bestätigung erhielt. Es ist dies die zu Anfang gedachte Verordnung vom 14. Januar 1851. Die zweite ungemein schwierige Arbeit war gerade zur Übergabe ans Ministerium fertig, als ich aus demselben ausschied. Damit endigte denn auch meine Aufgabe, die ich mir für diese Angelegenheit geglaubt hatte stellen zu müssen.

Nach meiner festen Überzeugung würde übrigens auch das jetzige Ministerium im wesentlichen nur den nämlichen Weg verfolgen können, wenn sich nicht mittlerweile die Lage der Dinge dadurch verschoben hätte, daß vorab die Revision des Staatsgrundgesetzes zur Hauptaufgabe gemacht worden wäre und es nicht nach der vor einiger Zeit an den Oberkirchenrat ergangenen Höchsten Resolution und den Mitteilungen an den jetzt versammelten allgemeinen Landtag den Anschein gewönne und zur Gewißheit würde, daß auch das hier einschlagende Kapitel ebenfalls Änderungen erfahren solle.

So sehen denn Staat und Kirche wieder einer unwissen Gestaltung entgegen, und wohl noch manches Jahr wird hingehen, ehe für beide ein festgegründeter sicherer Boden gewonnen wird. Gebe der Himmel, daß nicht neue Stürme erschütternd hereinbrechen, vor allen aber gebe der Himmel, daß Deutschland endlich zu einer organisch in sich gegliederten Einheit erstarke; denn bevor dies geschieht, erscheint alles Bauen in den kleinen Staaten doch nur wie das Werk einer Eintagsfliege.



VI.

Die Reformation in den Kirchspielen der Grafschaft Oldenburg.

Von Dr. G. Rütting, Prof. in Oldenburg.

Will man die Wirkungen der Reformation im Lande begreifen, so wird man durch die einzelnen Kirchspiele gehen und die beglaubigten Nachrichten besonders über die Haltung der Geistlichen, die Einziehung von Kirchengut und die Vikarien, d. h. die Nebenpfarrerstellen aus der Zeit der Regierung Graf Anton's I, sammeln müssen. Für diesen Zweck sind besonders die Berichte der Lehnsstage, welche in den Jahren 1565, 1566 und 1567 abgehalten wurden¹⁾, von Wichtigkeit. In dem folgenden anspruchslosen Beitrag findet sich manche Ergänzung und Berichtigung der Schrift „Die Prediger des Herzogtums Oldenburg seit der Reformation“ (Sonderabdruck aus dem Oldenburgischen Kirchenblatt 1903—1908). Die Ergebnisse dieser Wanderung durch die Kirchspiele der Grafschaft Oldenburg habe ich in meiner Oldenburgischen Geschichte, I, 282—287, zu ziehen versucht.

Die Pfarrer erscheinen uns samt und sonders als Vasallen der Krone, alle früheren Verbindungen sind durchschnitten, die Macht des Grafen ist wesentlich erhöht; da die Belehnung in seiner Hand liegt und das Sendgericht aufgehoben ist, so hat er durch Rüge oder Absetzung auch den Lebenswandel der Geistlichen zu überwachen.

Wir beginnen nach diesen kurzen Vorbemerkungen mit den Kirchspielen der Marsch und steigen dann zur Geest hinauf.

Eckwarden. Hier wurden in der Reformationszeit drei Lehnen, eine Glocke, eine Monstranz, ein silbernes Haupt, St. Liborius ge-

¹⁾ A^a Old. L. N. Tit. 39, Abt. I. Nr. 1, 2, 3, 4. Doc. Kloster Rastede 1567 Jan. 20 — Juni 26. Vgl. Sommer, A., Der Versuch des Grafen Anton von Oldenburg zur Reorganisation des Lehnswesens in seinen Landen 1565—1568, S. 58—66 (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, III, 4).

